

Zweckverband Sportanlage Dürrbach, Darlehen zur Erstellung Nebengebäude; gebundene Ausgaben

Aufgrund des Baubeginns vom Projekt «Sportzentrum» auf der Sportanlage Dürrbach musste das bisherige Betriebsgebäude, welche der Betriebsleitung als Lager und Werkstatt für den Unterhalt der Aussenanlage diente, rückgebaut werden. Zur Erstellung eines Ersatzneubaus hat der Zweckverband Sportanlage Dürrbach einen Kredit von Fr. 446'000.00 vorgesehen und dessen Finanzierung mittels Darlehen bei den beiden Zweckverbandsgemeinden beantragt.

Gemäss Artikel 36, Abs. 3 der Statuten des Zweckverbandes Sportanlage Dürrbach (in Kraft seit 1. Januar 2021) können mit der Bewilligung neuer Ausgaben für Investitionen die Verbandsgemeinden zur Gewährung von gemeinsamen Darlehen verpflichtet werden. Diese Darlehen leisten die Verbandsgemeinden im Verhältnis, in welchem sie die Betriebskosten nach Art. 35 finanzieren.

Für die Erstellung eines Ersatzbaus vom Nebengebäude hat der Stadtrat Dübendorf an seiner Sitzung vom 5. Februar 2026 eine Darlehenserrhöhung von Fr. 12'000.00 genehmigt. Diese Kosten gelten gemäss § 103 des Gemeindegesetzes als gebundene Ausgaben.

Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Uster, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.